

Falles, an Schwere dem Neid und Hass nicht gleichkommt. Allerdings begeht auch er das malum proximi, aber nicht als solches wie der Hass, auch nicht aus Begierde nach eigenem Vorzug wie der Neid, sondern aus Gerechtigkeitsgefühl, wie sich nämlich der Zornige vorspiegelt, also sub ratione boni. „Ex quo patet, sagt daher der hl. Thomas I. c. a. 4., quod odium gravius est invidia, et invidia quam ira: quia pejus est appetere malum sub ratione mali, quam sub ratione boni; et pejus est appetere malum sub ratione boni exterioris, quod est honor vel gloria quam sub ratione rectitudinis justitiae.“

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

V. (Ein redlicher Besitzer und Restitutionspflicht.)
Cajus hat von Titus eine Uhr erhalten und jetzt mit Bestimmtheit in Erfahrung gebracht, dass Titus ein unredlicher Besitzer war. — Er bittet den Confessor um Aufklärung über eine eventuell für ihn erwachsende Restitution.

C. ist Eigentümer des Gegenstandes, der Uhr geworden, wenn er dieselbe als possessor bonae fidei bereits ersehen hat. Im a. b. Gesetzbuche ist zur Ersitzung von beweglichen Gegenständen, die man unmittelbar von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, ein Zeitraum von sechs Jahren gefordert. § 1476. — Auch abgesehen von dem Rechtstitel der Ersitzung ist C. Eigentümer der Uhr, wenn er sie in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehr befugten Gewährsmann (Uhrmacher), oder gegen Entgelt von jemanden erhalten hat, dem sie der Eigentümer zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Abficht anvertraut hat (§ 367), dass in diesem Falle nicht bloß das Klagerecht des früheren Eigentümers gegen C. erlischt, sondern dieser volles Eigentumsrecht in foro conscientiae erwirkt kraft der civilrechtlichen Bestimmung, behauptet Delama n. 19 und auch der deutsche Herausgeber des Gury, ed. IVa, I, 644, nota „Dominium in hisce (casibus) acquirit“. — Hat C. die Uhr noch nicht ersehen und ist keiner der eben angeführten Fälle eingetreten, so ist er auch nicht Eigentümer und muss als redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) dem Eigentümer Ersatz leisten. Ist der Eigentümer bekannt und hat er die Uhr zum Präsent erhalten, so muss er sie sofort dem Eigentümer zurückstellen, was an sich klar ist. Hat er aber die Uhr gegen Entgelt an sich gebracht, so kann er, falls er auf keine andere Weise mehr zu dem hingebenen Kaufpreis zu kommen begründete Ansicht hat, die Uhr gegen Wiedereinlösung des Kaufschillings dem früheren unredlichen Besitzer zurückstellen, mit anderen Worten, er kann den Contract rescindieren. Wenn auch nebst anderen Lacroix, I. m. p. 2, n. 100—103, für die Ansicht eintritt, dass der Gegenstand dem bereits bekannten Eigentümer zurückgestellt werden müsse auch auf die Gefahr hin, keinen Entgelt zu erhalten, weil es ungerecht sei,

eine dem Eigenthümer bereits gesicherte Sache wieder zweifelhaft zu machen, oder weil man, um sein eigenes Kleid zu retten, nicht das des andern ins Feuer werfen darf, so stehen doch die ersten Celebri-täten St. Alphonsus und Cardinal Lugo dafür gut, dass die Pflicht der Rückstellung nicht gewiss, ja vielmehr das Entbundensein, i. e. die Erlaubtheit der Contractauflösung durch Hingabe des Gegen-standes an den Dieb gegen Rückersatz des Kaufschillings wahr-scheinlicher ist. (L. III. 569.) Zum Beweise dafür sagt Alphonsus: Ich bin an sich nicht verpflichtet, mit meinem eigenen Schaden das Eigenthum eines zweiten zu erhalten, und daher kann ich zulassen, dass der Dieb den fraglichen Gegenstand in Empfang nehme, auf dass nicht ich mein Eigenthum einbüsse, gerade so wie ich, wenn ich auf offener Straße Geld finde und es aufhebe für den Eigenthümer, dasselbe wieder auf die Straße zurücklegen kann (auf die Gefahr hin, dass vielleicht ein Dieb es erhalte), wenn ich sonst zu Schaden käme. Ferner habe ich das Recht, einen Vertrag zu lösen, der in radice ungültig ist, wenngleich durch die Lösung per accidens — praeter intentionem ein dritter geschädigt wird. „Aliud est rem alterius auferre, aliud non servare. Aliud damnum alteri inferre, aliud damnum alterius permettere.“

Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so kommt C. in die Lage eines Finders verlorener Sachen. Was einem Finder obliegt, bestimmt das a. b. Gesetzbuch, § 388—394. Abgesehen von positiven Bestimmungen ist nach dem Naturrechte zu unterscheiden, ob noch begründete Hoffnung vorhanden ist, den Eigenthümer zu entdecken oder nicht. Wenn ja, so hat er nach ihm zu forschen und unterdessen den Wertgegenstand aufzubewahren, wenn nicht, so kann er ihn behalten und nach Belieben verwenden. E ita fert usus universalis. (Marc. I, 999.)

Wien. P. Georg Freund, Rector des Redempt.-Collegiums.

VI. (Eine ungültige Trauung, Convalidation, Er-pressbrief, telegraphische Delegation, rechtzeitige Ein-sendung der Eheacten, Brautprüfungs-Protokoll.) Der Herr Pfarrer Procop hält fleißig Residenz in seiner Pfarrkirche zum hl. Kreuz, welche er allein zu pastorieren hat. Nun, wenn er des Jahres einmal oder zweimal eine Luftveränderung machen will, wer kann es ihm verargen? So begab sich nun Herr Procop durch etliche Tage auf Reisen, um dem Katholikentag in W. a. 1890 beizuwöhnen. Während seiner Abwesenheit bestellte er einen Aushilfspriester mit der Weisung, an den beiden Feiertagen, Sonntag und Montag, d. i. 7. und 8. September, für ihn zu pastorieren, zu fungieren und zu celebrieren. Dass er am Dienstag, den 9. September, auch copulieren sollte, davon machte der Pfarrer keine Mittheilung, weil er beabsichtigte, noch rechtzeitig zurückzukehren und selbst die von ihm anberaumte Trauung vorzunehmen. Am 5. September reiste der Pfarrer frühzeitig ab und